

# Personal und Zentrale Services

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 12 vom 23. Juni 2025**

**Abänderung der Nebengebührenverordnung 1999**

## **Verordnung**

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 6. Juni 2025, mit der die Nebengebührenverordnung der Stadt Linz 1999 (NGV 1999), zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 25.11.2024, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 22/2024, wie folgt abgeändert wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

„I.

Im Besonderen Teil, Teil A, VIII., wird Pkt. 2. geändert und lautet nun gesamt wie folgt:

### **2. Aufwandsvergütung für leitende**

#### **Bedienstete**

Den leitenden Bediensteten kann nach Maßgabe der mit der jeweiligen Funktion verbundenen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten und Repräsentationsverpflichtungen als Ersatz eine monatliche Aufwandsvergütung gewährt werden. Die Höhe dieser Aufwandsvergütung wird bei Vorliegen der vorhin genannten Voraussetzungen jeweils im Einzelfall festgelegt.

Mit der Gewährung dieser Zulage sind alle mit der Wahrnehmung der Leiterfunktion verbundenen Mehraufwendungen abgegolten.

II.

Im Besonderen Teil, Teil A, IX., wird Pkt. 15 geändert und lautet nun gesamt wie folgt:

### **15. Dienstvergütung für kurzfristiges Einspringen**

Dem Personal im Kepler Universitätsklinikum gebührt im Falle eines kurzfristigen Arbeitseinsatzes innerhalb von 60 Stunden (in Bereichen mit Standby-Dienst 48 Stunden) vor einem geplanten Dienst eine Dienstvergütung in der Höhe von 0,217 % von V/2 pro Stunde. Ein kurzfristiger Arbeitseinsatz kann nur auf Grund von nicht planbaren bzw. unvorhersehbaren Maßnahmen (zB kurzfristige Erkrankung oder Pflegefreistellung eines/einer Bediensteten; Sonderurlaub mit nicht planbaren Tatbeständen, ...), die der/die Mitarbeiter/in nicht zu vertreten hat, entstehen. Nicht darunter fällt ein freiwilliger

## Personal und Zentrale Services

Diensttausch bzw. -verschiebung. Eine ungeplante (Frist ebenfalls 60 bzw. 48 Stunden) Verlängerung eines geplanten Dienstes gilt ebenfalls als kurzfristiger Arbeitseinsatz.

Für das Personal im Kepler Universitätsklinikum, das unter den Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung Arbeitszeit Gleitzeit fällt, liegt ein kurzfristiger Arbeitseinsatz nur dann vor, wenn bereits ein Antrag auf Urlaub- oder Zeitausgleich genehmigt wurde und aufgrund von nicht planbaren bzw. unvorhersehbaren Maßnahmen, die der/die Mitarbeiter/in nicht zu vertreten hat, der Urlaub bzw. der Zeitausgleich nicht konsumiert werden kann.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Monatsersten in Kraft. Auf Basis der oa. Neuregelungen der Ziffer II (Dienstvergütung für kurzfristiges Einspringen) werden allfällige Nebengebührenansprüche für den Zeitraum ab 01. Jänner 2025 bis zum Inkrafttreten der ggstdl. Verordnung den betreffenden Bediensteten in Form einer Abschlagszahlung gewährt.“

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Vbgm.<sup>in</sup> Tina Blöchl